



Meldung von Sonntags- / Feiertagsarbeit in Geschäften gemäss Artikel 3 der Verordnung des Staatsrats vom 2. Oktober 2012 über die Möglichkeit gewisser Geschäfte, bewilligungsfrei Arbeitnehmende zu beschäftigen

Betrieb:

Kontaktperson:

Adresse:

.....

.....

Tel.-Nr.:

Fax-Nr.:

E-Mail:

1. Datum der Veranstaltung:.....

2. Anzahl betroffener Arbeitnehmende:

..... Männer

..... Frauen

3. Ist das Einverständnis der Arbeitnehmenden eingeholt worden?

Ja

Nein

4. Bitte legen Sie diesem Meldeformular eine Kopie der Bewilligung der Gemeinde für die Ladenöffnung bei.

Diese Beschäftigung von Arbeitnehmenden an einem Sonntag beruht ausschliesslich auf der Umsetzung des Artikels 19 Abs. 6 des Arbeitsgesetzes (ArG, SR 822.11). Sie ist allerdings nur möglich, wenn dadurch die weiteren Vorschriften des Arbeitsgesetzes sowie insbesondere die Polizeivorschriften des Bundes, der Kantone und der Gemeinden nicht verletzt werden.

Bedingungen, Auflagen, Vorbehalte:

1. Der Arbeitgeber darf den Arbeitnehmer ohne dessen Einverständnis nicht zu Sonntagsarbeit heranziehen (Art. 19 Abs. 5 ArG).
2. Innert zweier Wochen muss wenigstens einmal ein ganzer Sonntag als wöchentlicher Ruhetag unmittelbar vor oder nach der täglichen Ruhezeit freigegeben werden (Art. 20 ArG).
3. Der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin darf nicht mehr als an sechs aufeinanderfolgenden Tagen beschäftigt werden (Art. 21 ArGV 1).
4. Sonn- oder Feiertagsarbeit von bis zu 5 Stunden ist innert vier Wochen durch Freizeit auszugleichen. Dauert sie länger als 5 Stunden, so ist während der vorhergehenden oder der nachfolgenden Woche ein auf einen Arbeitstag fallender Ersatzruhetag zu gewähren, der zusammen mit der täglichen Ruhezeit 35 aufeinanderfolgende Stunden aufweisen und die Zeit von 6 bis 20 Uhr umfassen muss. (Art. 21 ArGV 1)
5. Der Ersatzruhetag darf nicht auf einen Tag fallen, an dem der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin üblicherweise seinen bzw. ihren Ruhetag oder freien Tag bezieht (Art. 21 Abs. 6 ArGV 1).
6. Den Arbeitnehmern ist vor und nach dem Einsatz am Sonntag eine tägliche Ruhezeit von mindestens elf aufeinanderfolgenden Stunden zu gewähren (Art. 15a ArG).
7. Diese Bewilligung berechtigt nicht zur Überschreitung der wöchentlichen Höchstarbeitszeit von 50 Stunden (Art. 9 Abs. 1 ArG).
8. Jugendliche Arbeitnehmer unter 18 Jahren dürfen weder am Abend nach 22 Uhr noch an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden (Art. 31 ArG).
9. Der Arbeitgeber verpflichtet sich, als Gegenwert einen Lohnzuschlag von mindestens 50 % zu bezahlen, unter Vorbehalt der Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages.
10. Diese Bewilligung berechtigt den Arbeitgeber nicht, von vertraglichen Abmachungen abzuweichen, die für den Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin vorteilhafter sind.

Datum:

Stempel und Unterschrift: